

für die Vergabe von Wohnraum an Studierende in Studentenwohnanlagen des Studentenwerks Potsdam/ Fassung vom 01.01.2010

I. Wohnberechtigung

1. Wohnberechtigt sind Studierende der

- Universität Potsdam
- Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam- Babelsberg
- Fachhochschule Potsdam
- Fachhochschule Brandenburg
- Technische Hochschule Wildau (FH)

die nicht unter die Ausschlussstatbestände der Nummern 2- 3 fallen.

Die Wohnberechtigung für Studentenwohnanlagen gilt grundsätzlich nur für die Erstausbildung. Dies gilt nicht, sofern das Zweitstudium ein Aufbaustudium ist, für das Studium oder Zweitstudium grundsätzlich Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt werden kann sowie für Doktoranden.

2. Nicht wohnberechtigt sind Antragsteller, die

- überwiegend berufstätig sind und einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen,
- regelmäßige Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit haben und deren Einkommen das 2,5-fache des nach §13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG vorgesehenen Höchstbedarfs übersteigen,
- in einem vorherigen Mietverhältnis mit dem Studentenwerk Potsdam gekündigt worden sind,
- bereits in einer öffentlich geförderten Wohnanlage bis zur Wohnzeithöchstdauer gewohnt haben,
- im Einzugsbereich ihrer Hochschuleinrichtung ihren Hauptwohnsitz haben und ihren Studienort innerhalb von 60 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können.

3. Soweit Wohnraum des Studentenwerkes Potsdam nicht durch Wohnberechtigte ausgelastet ist, kann auch mit Studierenden anderer Einrichtungen ein zeitlich auf ein Semester begrenzter Mietvertrag abgeschlossen werden.

4. Wird dem Studentenwerk Potsdam einer der unter Punkt 2 genannten Ausschlussgründe bekannt, wird die Bewerbung abgelehnt und der Bewerber von der Warteliste gestrichen. Der Bewerber erhält eine entsprechende Mitteilung.

5. Bewerber, die ohne triftigen Grund einen ihnen angebotenen Wohnplatz ablehnen oder ein Wohnangebot innerhalb der gesetzten Frist nicht annehmen, werden von der Warteliste gestrichen.

II. Bewerbungsverfahren

1. Die Bewerbung um Aufnahme in eine Studentenwohnanlage des Studentenwerks Potsdam erfolgt ausschließlich mit dem Online- Antragsformular, welches auf der Homepage des Studentenwerkes Potsdam unter „Wohnen - Wie komme ich an einen Wohnplatz?“ zu finden ist.
2. **Stellen Sie möglichst schnell einen Antrag**, wenn Sie die Absicht haben in Brandenburg an der Havel, Potsdam oder Wildau zu studieren, unabhängig davon ob Sie bereits zugelassen sind oder sich eingeschrieben haben. Das **Online-Antragsformular** bitte vollständig ausfüllen und absenden. Sie erhalten eine automatische Bestätigungsnachricht.
3. Zeitnah werden Ihre Angaben auf Vollständigkeit geprüft. Bei Feststellung der Wohnberechtigung erhalten Sie Ihre Bewerbernummer. Geben Sie diese bitte bei jedem Schriftverkehr während der Bewerbungszeit an.
4. **Senden Sie uns frühestmöglich Ihren Zulassungsbescheid** bzw. Ihre Immatrikulationsbescheinigung oder einen entsprechenden Nachweis über die Aufnahme des Studiums an einer Hochschule / Universität in unserem Zuständigkeitsbereich.
5. Sollten Sie bereits an einer Hochschuleinrichtung für die das Studentenwerk Potsdam Wohnraum zur Verfügung stellt, immatrikuliert sein, **senden Sie uns eine aktuelle Studienbescheinigung zu**.
6. Wenn wir freie Zimmer haben, erhalten Sie von uns ein Angebot. Das Eingangsdatum Ihres Antrages ist entscheidend für Reihenfolge der Vergabe. **Bitte beachten Sie das Rückmeldedatum in unserem Angebotsschreiben**. Nach diesem Termin verfällt Ihr Antrag.
7. Teilen Sie uns bitte schriftlich mit (auch per E-Mail), ob Sie unser Angebot annehmen. **Vergessen Sie bitte nicht, bei jedem Schriftverkehr ihre Bewerbernummer anzugeben**. Anschließend erhalten Sie von uns einen Termin bis wann der Vertrag im Studentenwerk Potsdam unterzeichnet sein sollte. Bitte beachten Sie unsere **Sprechzeiten**. Mit Ablauf dieses Termins betrachten wir unser Angebot als nicht mehr bindend. Individuelle Absprachen sind natürlich möglich.
8. Wenn Sie unser Angebot annehmen, **muss** bis zur Vertragsunterzeichnung eine Reservierungsgebühr in Höhe von 200 € auf dem Konto des Studentenwerks Potsdam **eingegangen sein**, die bei Mietvertragsabschluss als Kautions gebucht wird. Der Einzahlungsbeleg ist als Nachweis leider nicht ausreichend.

III. Vergabeverfahren

1. Die Vergabe von Wohnplätzen erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Bewerbungen und der Bewerberfolge auf der Warteliste. Abweichungen von diesem Vergabeverfahren bedürfen der Mitwirkung der studentischen Heimselbstverwaltung. Über die Aufnahme in eine Studentenwohnanlage und den damit verbundenen zeitlich begrenzten Abschluss eines Mietvertrages entscheidet die Abteilung Studentisches Wohnen im Studentenwerk Potsdam.

Bevorzugt können aufgenommen werden

- ehemalige Bewohner, die z.B. wegen Studienunterbrechung durch Schwangerschaft, Wehrdienst, Zivildienst oder eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes ausgezogen sind und die Höchstmietdauer noch nicht erreicht haben,
- behinderte Studierende,
- Studierende, die psychisch krank sind und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht der Heilerfolg durch das Wohnen in einer Wohnanlage positiv beeinflusst wird,

- ausländische Studierende, die entweder wegen der Kürze ihres Studienaufenthaltes (Kurzzeitstudierende bis maximal 12 Monate Aufenthalt) oder aufgrund ihrer Herkunft oder Sprachprobleme besondere Schwierigkeiten auf dem privaten Wohnungsmarkt haben (hierzu erfolgt eine Prüfung des Einzelfalls)
- Studierende mit Kind,
- Studierende, die sich in einer besonderen Härtefallsituation befinden,
- Studierende, die aufgrund von Studienbeginn und Hochschulortwechsel neu an den Hochschulort kommen und daher kurzfristig auf eine Unterkunft angewiesen sind,
- das Studentenwerk ist berechtigt, den Hochschulen für die Unterbringung von Studierenden aus Partneruniversitäten, Austausch-, Kooperations- und Mobilitätsprogrammen, deren Studienaufenthalt die Dauer von 12 Monaten nicht übersteigt, Zimmerkontingente zur Verfügung zu stellen, die Auswahl der Studierenden, die im Rahmen solcher Kontingentvereinbarungen untergebracht werden, obliegt den Hochschulen

Das Studentenwerk Potsdam entscheidet in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Wohnzeit

1. Die Wohnzeit in den vom Studentenwerk Potsdam verwalteten Wohnanlagen wird in den Allgemeinen Mietbedingungen geregelt. Sie ist außerdem im § 1 des Mietvertrages festgelegt.
2. Die Höchstdauer kann maximal um 2 Semester überschritten werden:
 - bei Heimsprechern, Tutoren, Mitgliedern von ASTA/ Stura
 - in anderen Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen des Studentenwerks Potsdam der Antrag auf Wohnzeitverlängerung ist schriftlich zu begründen.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft und damit die Richtlinie 05/2002 außer Kraft.

K. Bänsch
Geschäftsführerin